

**Satzung über die Zulassung zur Benutzung des Mehrgenerationenhauses  
„Geschwister Scholl“  
vom 26. 10. 2021**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in seiner Sitzung am 06. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Gegenstand der Satzung, Anwendungsbereich**

1) Die Satzung regelt die Zulassung der Benutzung der im Eigentum der Stadt stehenden und von ihr unterhaltenen multifunktionalen Räume des Mehrgenerationenhauses „Geschwister Scholl“, im folgenden auch „MGH“ genannt.

**§ 2 Widmung, Entwidmung**

- 1) Das Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“ ist ein Ort für offene Informations-, Bildungs-, Unterstützungs- und Freizeitangebote, bei denen das Miteinander der Generationen und Kulturen, die Familienfreundlichkeit sowie ehrenamtliches Engagement gefördert werden.
- 2) Das Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“ stellt im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit/örtlichen Jugendförderung gezielt niedrigschwellige Angebote für diese Zielgruppe bereit.
- 3) Abhängig von freien zeitlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten, können Räume im Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“ angemietet werden. Die Vermietung ist für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Veranstaltungen zu Aus- und Fortbildungszwecken, Vorträge, Versammlungen, Festlichkeiten insbesondere an ortsansässige Vereine, Kindergärten, Schulen, Institutionen, Behörden u. ä. möglich, soweit sie nicht für den Verwaltungsgebrauch der Stadt benötigt werden (Eigenbedarf).

**§ 3 Nutzungsberechtigte**

- 1) Die Einwohner der Stadt sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die multifunktionalen Räume im MGH nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- 2) Auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.

3) Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung von Räumen, Einrichtungen und Anlagen des MGH nicht berechtigt.

## **II. Abschnitt: Zulassung der Benutzung**

### § 4 Recht auf Benutzung, Zulassungspflicht

1) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Recht, zur Benutzung der multifunktionalen Räume im MGH nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen zu werden.

2) Die Benutzung der multifunktionalen Räume im MGH bedarf der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Stadtverwaltung. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Nutzungsvertrag). Die Nichtzulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt.

### § 5 Zulassungsantrag, Behandlung des Zulassungsantrags

1) Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

1. den Vor- und Nachnamen des Antragstellers, Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen den Namen, Sitz, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;

2. Angaben über Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:

a) Anzahl der erwarteten Besucher;

b) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit)

c) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit);

d) Art/Anlass der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend, etc.);

e) Art der Musikdarbietung (Alleinunterhalter, Musikkapelle, mechanische Musik, etc.);

f) Bestuhlung/Ausstattung der Räume;

g) Erhebung von Eintrittsgeld (EUR je Person);

h) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang);

i) Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Sperrzeit. Auf Verlangen der Stadtverwaltung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

2) Die Stadtverwaltung kontrolliert den Zulassungsantrag umgehend auf Vollständigkeit und teilt dem Antragsteller den Eingang des Antrags mit. Ist der Antrag auf Zulassung der Benutzung unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Stadtverwaltung den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

3) Ändern sich die dem Zulassungsantrag zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen

1) Die Benutzungszulassung ist zu erteilen, soweit Versagungsgründe (Abs. 2) nicht entgegenstehen und für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit freie Kapazitäten bestehen. Nutzungen, die thematisch dem Zweck des Hauses entsprechen und zu dessen Angebotserweiterung beitragen (§2, Abs. 1 und 2), werden bevorzugt behandelt.

2) Die Benutzungszulassung ist zu versagen, wenn und soweit

1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung (Widmung) unzulässig ist;  
2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Stadtverwaltung benötigt werden;

3. die multifunktionalen Räume des MGH wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Benutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen seine Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung oder gegen Nutzungsverträge über die multifunktionalen Räume des MGH wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für die multifunktionalen Räume im MGH erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

6. die beabsichtigte Benutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere baurechtlich unzulässig ist.

3) Soweit für die multifunktionalen Räume im MGH für bestimmte Nutzungszeiten mehrere widerstreitende Anträge vorliegen (Kapazitäten-konflikt), ist die Benutzungszulassung demjenigen Antragsteller zu erteilen, dessen Nutzungsart am meisten dem Zweck des Hauses dient (§ 6 Abs. 1). Sollten mehrere gleichrangig zu behandelnde Anträge vorliegen, wird der Zulassungsantrag genehmigt, der zeitlich früher bei der Stadtverwaltung eingegangen ist. Maßgeblich für den Zugangsnachweis ist der amtliche Posteingangsstempel der Stadtverwaltung („Prioritätsprinzip“). Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Zulassungsanträgen ist die Benutzungszulassung demjenigen Antragsteller zu erteilen, bei dem nach der jeweils geltenden Entgeltordnung die höheren Nutzungsentgelte anfallen.

### **III. Abschnitt: Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses**

#### § 7 Abschluss von privatrechtlichen Nutzungsverträgen

1) Die Zulassung zur Benutzung der multifunktionalen Räume des MGH erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages.

2) Für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse sind die Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen (AGB) sowie die Entgeltordnung der Stadt Mühlhausen in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### § 8 Übergangsbestimmung

Bestehende Zulassungen über die Benutzung der multifunktionalen Räume im MGH bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

##### § 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

##### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mühlhausen, den 26.10.2021

*gez. Bruns*  
Dr. Bruns  
Oberbürgermeister

Siegel

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 22.10.2021 die Eingangsbestätigung erteilt.